eingegangen am
24.5.03

Der Generalstaatsanwalt

Der Generalstaatsanwalt · Postfach 15 71 · 59005 Hamm

Herrn
Rainer Hoffmann
Lohweg 26

45665 Recklinghausen

Hausanschrift:
Willy-Brandt-Platz 2, 59065 Hamm

e-mail: poststelle@gsta-hamm.nrw.de
Telefon (02381) 272 - 0
Telefax (02381) 272 - 403
Durchwahl (02381) 272 – 7141

Datum 22.05.2003

Geschäfts - Nr.
(Bitte bei allen Schreiben angeben)
2 Zs 1113/03

Ihre Strafanzeige vom 05.10.2002
- 32 Js 426/02 StA Bochum -

Ihre Beschwerde vom 25.04.2003 gegen den Einstellungsbescheid vom 19.03.2003
Ihr Telefax vom 18.05.2003 nebst Anlage
Sehr geehrter Herr Hoffmann,

auf Ihre Beschwerde habe ich den Sachverhalt geprüft, jedoch keinen Anlass gesehen, die Wiederaufnahme der Ermittlungen anzuordnen.

I.

Der in Ihrer Strafanzeige erhobene Vorwurf der „Kumpanei und der Vermeidung der Bearbeitung von offensichtlichen Betrugstatbeständen ...“ könnte sich allenfalls dann als Strafvereitelung im Amt (§ 258 a StPO) darstellen, wenn die StA Bochum von einem Betrugssachverhalt Kenntnis erlangt hätte und für die Strafverfolgung zuständig wäre.

Wie Ihnen jedoch aus anderen Verfahren bereits bekannt ist, handelte es sich bei dem

Verhalten des Herrn Grosse Büning nicht um Betrug. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf die Urteile des LG Bochum vom 07.12.1999 (1 O 302/97), des OLG Hamm vom 04.07.2001 (12 U 27/00), den hiesigen Bescheid vom 12.08.2002 (2 Zs 1967/02), den hiesigen Bescheid vom 25.02.2003 (2 Zs 1113/03) und den Bescheid des Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.12.2002 (4121 E III B. 372/98).

Darüber hinaus bestand für die Staatsanwaltschaft Bochum kein Anlass, Ermittlungen wegen eines Betrugsvorwurfs durchzuführen, der – wie Sie selbst in Ihrer Homepage ausführten - bereits Gegenstand einer Überprüfung durch die Staatsanwaltschaft Essen gewesen war.

II.

Soweit Sie in Ihrer Beschwerdebegründung Ausführungen dazu machen, Sie seien durch die Staatsanwaltschaft Bochum zu Unrecht wegen Beleidigung verfolgt worden, könnte es sich um Rechtsbeugung (§ 339 StGB) und/oder Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StPO) handeln, wenn die Voraussetzungen dieser Straftatbestände erfüllt wären.

Davon kann indes nicht die Rede sein. Staatsanwaltschaft und Amtsgericht legen Ihnen zur Last, Herrn Grosse Büning öffentlich als Betrüger herabgewürdigt zu haben. Der Vorwurf der Beleidigung ist losgelöst davon zu beurteilen, ob Sie – was Ihnen ausweislich der Mitteilung der Staatsanwaltschaft Essen vom 30.04.2003 (15 AR 24/03) weiterhin unbenommen ist – Strafanzeige gegen ihn erstattet haben oder nicht. Unabhängig davon, wie über Ihr Rechtsmittel gegen das Urteil des Amtsgerichts Recklinghausen entschieden werden wird, sind jedenfalls Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten von Justizangehörigen nicht erkennbar.

III.

Ihre erneute Rüge der Unzuständigkeit der Abt. 37 der Staatsanwaltschaft Bochum, hat auf die von Ihnen erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe keinerlei Einfluss. Nur der guten Ordnung halber weise ich im Anschluss an den Bescheid der Staatsanwaltschaft

Bochum vom 19.03.2003 nochmals darauf hin, dass die Zuständigkeit der Abt. 37 dadurch begründet worden war, dass neben dem Vorwurf der Beleidigung (§ 185 StPO) auch der Vorwurf der (geschäftlichen) Verleumdung nach § 15 UWG im Raum stand, der die Zuständigkeit der Sonderabteilung 37 begründet.

IV.

Weiter weise ich darauf hin, dass es sich bei der in dem Schreiben der Staatsanwaltschaft Bochum vom 16.04.2003 genannten Person „Truse-Berger" nicht um eine Sachbearbeiterin, sondern um die für die Abt. 37 zuständige Staatsanwältin handelt.

V.

Zu Ihrem Schreiben vom 18.05.2003 bemerke ich: Die Information, dass die Staatsanwaltschaft Essen mit Ihren Betrugsvorwürfen gegen Herrn Grosse Büning befasst worden war, stammte ausschließlich von Ihnen selbst. In Ihrer Homepage hieß es dazu:

> „Auf besonderen Wunsch wird der Solaranbieter, der 1996 die Solaranlage bei mir installiert hat, nun namentlich unter „My Solar" erwähnt. Er wirbt nach wie vor mit 20 Jahren Erfahrung im Solarbereich im aktuellen Branchenbuch 2002/2003. Eine mögliche Betrugsanzeige ist leider nicht mehr möglich, da der Sachverhalt seit dem 01.01.01 verjährt ist, **wie die Staatsanwaltschaft Essen heute mitgeteilt hat."**

Die Staatsanwaltschaft Bochum konnte diese Formulierung nur so verstehen, dass die Staatsanwaltschaft Essen von Ihnen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens mit der Prüfung der Sach- und Rechtslage befasst worden war. Sollte Ihr Hinweis unzutreffend oder anders gemeint gewesen sein, hätten Sie sich das selbst zuzuschreiben. Die von Ihnen behauptete Unwahrheit in dem angefochtenen Bescheid ist jedenfalls ohne jeden Einfluss auf seine Richtigkeit.

VI.

Ich weise Ihre Beschwerde daher als unbegründet zurück.

Eine Rechtsmittelbelehrung ist beigefügt. Sie gilt jedoch nicht für den von Ihnen erhobenen Vorwurf der Strafvereitelung im Amt.

Auf den letzten Absatz des Schreibens des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.12.2002 (4121 E III B. 372/98) weise ich hin.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

(Klom)
Oberstaatsanwalt